

Wichtige Informationen zur Gewährung und Auszahlung der Forschungs- und Lehrzulage gem. §57 Bay. BesG

1. Für Forschungsprojekte im Bereich der Auftragsforschung kann eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden, wenn

- der Projektpartner eine Gewährung ausdrücklich zugestimmt hat **und**
- die Forschungs- und Lehrzulage kalkuliert wurde.

2. Gemäß Hochschulleitungsbeschluss vom 07.11.2017 erfolgt die Auszahlung der vollen Forschungs- und Lehrzulage nach Projektende. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass

- das Projektende durch den Projektleiter schriftlich angezeigt wurde (erfolgt im Rahmen der Nachkalkulation)
- das Projekt ein positives Gesamtergebnis ausweist
- der Antrag auf Auszahlung eingereicht wurde.

3. Die Auszahlungen erfolgen generell nach Antrag. Teilauszahlungen während der Projektlaufzeit sind im Einzelfall möglich. Die Höhe des jeweiligen Teilauszahlungsbetrages der Zulage richtet sich in diesen Fällen nach der im Projekt vereinbarten Anzahl der Rechnungsstellungen und ist immer an einen Geldeingang gekoppelt. Für jede (Teil)- Auszahlung ist ein eigener Antrag notwendig.

4. Sollte das Projekt am Ende der Laufzeit ein negatives Ergebnis aufweisen, besteht die Gefahr einer Rückforderung der bis dahin ausgezahlten Forschungs- und Lehrzulage.

5. Der Antrag ist bei der Abteilung für Haushaltsangelegenheiten, Referat II/1.5 einzureichen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Haushaltsabteilung (Ref. II/1.5 – Wirtschaftlich.handeln@uni-bayreuth.de).